



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Postfach 1263
56572 Weißenthurm



Aktenzeichen: 63 P 610 – 13
Zimmer-Nr.: 409
Telefax: 0261/1088-409

Auskunft erteilt: Frau Langowski
Telefon: 0261/108-409
E-Mail: Dorothea.Langowski@kvmyk.de

Datum: 08.08.2025

**Bauleitplanung der Stadt Mülheim-Kärlich;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs.1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz,“**

Ihr Schreiben vom 11.07.2025, Eingang am per Mail; Az.: Tb. 4.1, Az. 511.600

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Kreisverwaltung bestehenden Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten
Unterlagen entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothea Langowski

Anlagen

N:\Sachgebiete\Bauleitplanung\Laufende Planungen\VG Weißenthurm\Mülheim-Kärlich_BP_Auf dem Kuhplatz-1Änd\BP_Auf dem Kuhplatz-1Ä_SN KVMYK gesamt an VGV_scop.docx

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring
Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de
Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Ref. 9.63
im H a u s e

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Preuß
412
0261/108-10-105

Gem. Flur Flurst. Antragsteller **Gemarkung Mülheim, Flur 9, Flurstücke 715/1, 960/50
OG Mülheim-Kärlich; VG Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm**
Vorhaben: **Bebauungsplan "Auf dem Kuhplatz" in Mülheim-Kärlich, 1.
Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den oben genannten Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Eingriffsregelung

Ausweislich der eingereichten Unterlagen (Begründung, S. 35, FWI Teamplan GmbH, Stand Juli 2025) ist „[...] *Der Biotopwert nach Umsetzung der Planung höher als vor Realisierung des Vorhabens. Ein Ausgleich wird demnach nicht benötigt. Somit besteht kein Kompensationsbedarf. Der bereits bestehende Eingriff (Lagerfläche) wurde vorab anhand der vorliegenden Baugenehmigung vom 26.08.1983 auf Gültigkeit geprüft. [...]*“. Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

Artenschutz

Im Ergebnis der Begründung, S. 30, FWI Teamplan GmbH, Stand Juli 2025) ist „[...] *Die Bauleitplanung somit mit artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar. [...]*“.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Preuß

Ref. 9.63-P
Bauleitplanung

im Hause

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Lindmark
310
0261 108-305

1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Mülheim-Kärlich für den Bereich „Auf dem Kuhplatz“

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2024 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“ beschlossen.

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

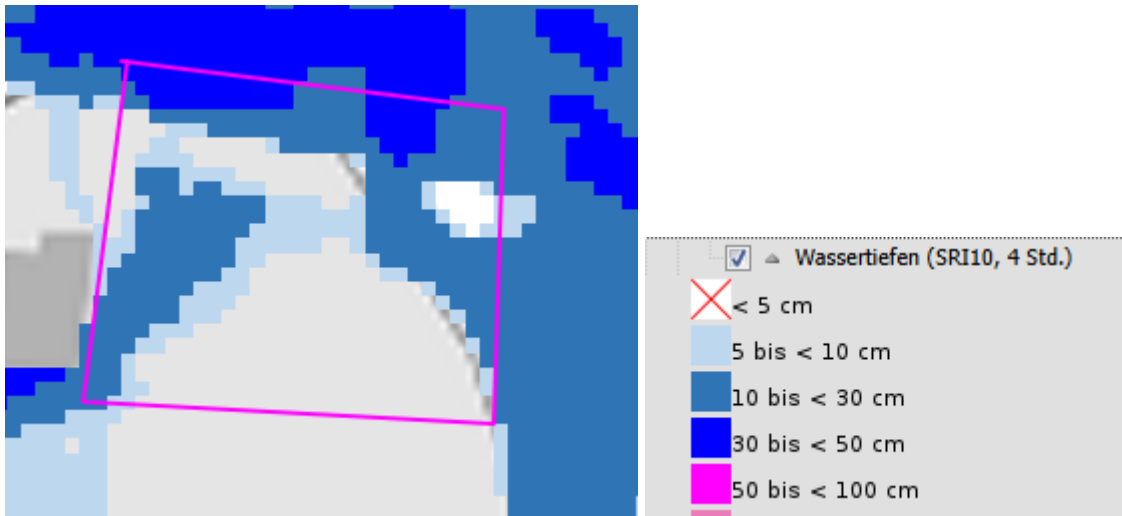
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 382 qm und grenzt östlich an den bestehenden Bebauungsplan „Auf dem Kuhplatz“ an.

Das Plangebiet wird im Norden durch die „Koblenzer Straße“ begrenzt und schließt im Osten an den Fahrweg „Reinertsweg“ an. Im Süden befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Nordwestlich des Plangebietes grenzt die „Matthäusstraße“ und bereits bestehende Wohnbebauung unmittelbar an. Das Plangebiet selbst betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Mülheim, Flur 9, Flurstück 751/1 und das Flurstück 960/50.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Weißenthurm ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche wirksam“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist daher gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Sturzflutengefahrenkarte:



Gemäß dem Länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan Hochwasser sind wir gem. I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) gehalten, uns vorliegende Informationen zu Starkregenereignissen vorzutragen:

Die Starkregenkarte des LFU RLP weist das Plangebiet großflächig als Staufläche bei Starkregenereignissen (SRI 10, 4h) aus: im westlichen und äußersten östlichen Plangebiet werden Wassertiefen von 10 bis < 30 cm erreicht, im zentralen Plangebiet von 5 bis < 10 cm. Wir bitten um die Beteiligung der Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der SGD Nord als zuständige Behörde für eine abschließende Beurteilung.

Da der Bebauungsplan bereits gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und der Schwellenwert keine Anwendung findet, bestehen seitens der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Mülheim-Kärlich für den dargestellten Bereich „Auf dem Kuhplatz“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Lindmark

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-521/2025	Datum 22.07.2025	Telefon 435	Zimmer 414
	Auskunft erteilt: Frau Daub		

**Referat 9.63 - Bauleitplanung -
im Hause**

**Brandschutz
Brandschutztechnische Stellungnahme**

Ihre Vorlage vom **21.07.2025**

Aufstellung eines(r)
1. Änderung eines

Bebauungsplanes
 Bebauungsplanes
 Satzung _____
 Flächennutzungsplanes

Name des Teilgebietes

„Auf dem Kuhplatz“

Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung –BauNVO-

WA GFZ 1,2

Stadt
 Ortsgemeinde
 Verbandsgemeinde
 Mitteilung der /des
 Stadtverwaltung
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Planungsbüros

Mülheim-Kärlich Weißenthurm

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).
 Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN EN 14339 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant),
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang der Grundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

- Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll nicht mehr als 150 m betragen. Überflurhydranten (DIN EN 14 384) ist der Vorzug zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Daub

Referat 9.63
Bauaufsicht und Bauleitplanung
- im H a u s e -

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Frau Leyendecker
415
0261/108-197

Gem. Flur Flurst. **Gemarkung Mülheim, Flur 9, Flurstücke 715/1, 960/50**
Antragsteller **OG Mülheim-Kärlich**
 VG Weißenthurm
 , Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm
Vorhaben: **Bebauungsplan "Auf dem Kuhplatz" in Mülheim-Kärlich, 1.**
 Änderung

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze **Wasser- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme**

Ihr Schreiben vom 21.07.2025,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Zur Niederschlagswasserentwässerung werden in der Begründung des Bebauungsplanes keine Ausführungen gemacht. Diese sind zu ergänzen.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen vorbehaltlich der nachzureichenden Entwässerungsplanung keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie der

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV), darzustellen.

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

3. Aufgrund der geplanten Entwässerung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation ist das zuständige Abwasserwerk zu beteiligen und eine positive Stellungnahme zu erwirken. Bei Entwässerung im Trennsystem mit dem Ziel der Einleitung in einen Vorfluter ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, damit im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden kann. Sofern eine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll, kann die Absperrvorrichtung entfallen.

Hinweis:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern oder in das Oberflächengewässer einzuleiten.

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser bzw. bis 2 ha bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender **wasserrechtlicher Erlaubnisantrag** in dreifacher Ausfertigung, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die SGD ab 2 ha abflusswirksame Fläche zuständig.

Hierbei sind insbesondere die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

D. Löschwasserbereitstellung:

4. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anika Leyendecker

Auskunft erteilt: Frau Langowski
Zimmer: 409
Telefon: 0261/108-10409

**Bauleitplanung der Stadt Mülheim-Kärlich;
Planungsrechtliche Stellungnahme zur 1.Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir folgendes mit:

1. In den Unterlagen fehlen Aussagen zur Verkehrslärmauswirkungen auf das geplante Baugebiet selbst. Die Aussagen sowie gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind noch zu ergänzen.
2. Die beabsichtigte Festsetzung über die Zulassung von nur Einzel- und Doppelhäusern (Tz. 1.3, Festsetzungen, Plan) setzt die Festlegung einer der unter § 22 BauNVO vorgesehenen Bauweisen voraus.
Die Festsetzung der Bauart allein ist – nach unserer rechtlichen Auffassung – auf der dort genannten Rechtsgrundlage nicht möglich. Daher soll die Festsetzung ergänzt oder herausgenommen werden.
3. Unter der Tz.1.5 der Festsetzungen wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen reglementiert. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Terrassen, die an das Gebäude angebaut sind, nicht zu den Nebenanlagen, sondern zu den Hauptanlagen hinzugehören (so auch die gängige Kommentierung der BauNVO).
Daher sehen wir die Reglementierung als rechtlich kritisch. Überprüfung des Reglementierungsinhalts der Festsetzung ist erforderlich.
4. In der Tz. 1.7 (Festsetzungen) wird die Zulässigkeit von Anlagen, baulichen Anlagen und von Bepflanzung innerhalb von Sichtfeldern reglementiert.
Wir weisen darauf hin, dass in der Planzeichnung keine Sichtfelder festgesetzt worden sind. Die Festsetzung sollte überprüft werden.
5. Die Tz. 3.2 (Festsetzungen) soll ebenfalls überprüft werden.
Hier wird eine Bepflanzung, bezogen auf die Grünfläche, festgesetzt. In diesem Baugebiet werden jedoch keine Grünflächen festgesetzt, mit der Folge, dass diese Reglementierung nicht umgesetzt werden kann, außer, es erfolgt die Änderung der Bezugsfläche (anstatt Grünfläche sollte Grundstücksfläche angesetzt werden).

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Langowski



Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Postfach 12 63
56572 Weißenthurm

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2025_0464.1	11.07.2025 Tb 4.1, Az. 511.600	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	30.07.2025

Bitte immer angeben!

Gemarkung **Mülheim-Kärlich**
Projekt **Bebauungsplan "Auf dem Kuhplatz"**

1. Änderung und Erweiterung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Textfestsetzung: Abschnitt 4.2, Seite 7.

Überwindung / Forderung:

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie im Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographisch- geographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



LANDESARCHÄOLOGIE

Achim Schmidt



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Postfach 12 63
56572 Weißenthurm

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

30.07.2025

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 11.07.2025
3240-0666-25/V1 Tb. 4.1, Az. 511.600
kp/mwa

Telefon

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Auf dem Kuhplatz" der Stadt Mülheim-Kärlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Auf dem Kuhplatz" von dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Gutehoffnung" überdeckt wird. Das Bergrecht für dieses Bergwerksfeld wird durch die Firma ThyssenKrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Straße 141 in 56626 Andernach aufrechterhalten.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Otto". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den vorgenannten Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landesoberkasse Koblenz
Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma ThyssenKrupp Rasselstein GmbH in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Dem LGB sind potentiell rutschgefährdete Hänge in unmittelbarer Umgebung südlich des Planungsgebietes bekannt.

Auch wenn im Archiv des Landesamtes für Geologie und Bergbau aktuell keine Hinweise auf Rutschungen für den unmittelbaren Bereich des Planungsgebiets vorliegen, wird eine erkundende Baugrunduntersuchung empfohlen. Bei Planungen in hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen mit einzu beziehen. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.



Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Ulrich Dehner

Moskopp Maria-Theresa

Von: Strahl, Martina <Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 28. Juli 2025 12:49
An: Bauleitplanung
Cc: bauleitplanung@kvmyk.de
Betreff: BPlan 1. Änd. 'Auf dem Kuhplatz' - Früh BT
Anlagen: SRI7_Wassertiefen_BPlan 1. Änd Mülheim-Kärlich 'Auf dem Kuhplatz' - Früh BT.pdf; SRI7_Fließgeschwindigkeit_BPlan 1. Änd Mülheim-Kärlich 'Auf dem Kuhplatz' - Früh BT.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Bebauungsplan 1. Änderung 'Auf dem Kuhplatz'

Ihr Schreiben vom 11.07.2025, Ihr Aktenzeichen Tb 4.1, AZ 511.600;

Unser Aktenzeichen: 324-137-08216.04

Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Mülheim-Kärlich nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Wir weisen darauf hin, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers grundsätzlich unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen hat und gem. § 55 Abs. 2 WHG das anfallende Oberflächenwasser ortsnah zu versickern, oder zu verrieseln, oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist.

Vor Kanalisierungsmaßnahmen ist, soweit noch nicht geschehen, zu prüfen, ob die bestehende Bebauung so weiterentwickelt und erschlossen werden kann, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und < 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 und < 2,0 m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass durch die in den Sturzflutgefahrenkarten dargestellten Überflutungen insbesondere die Zufahrtsstraßen mit hohen Fließgeschwindigkeiten belastet sind, sodass Einschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit als möglichen Fluchtweg bestehen.

-Entsprechende Übersichtskarten sind als pdf beigefügt-

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Nilles

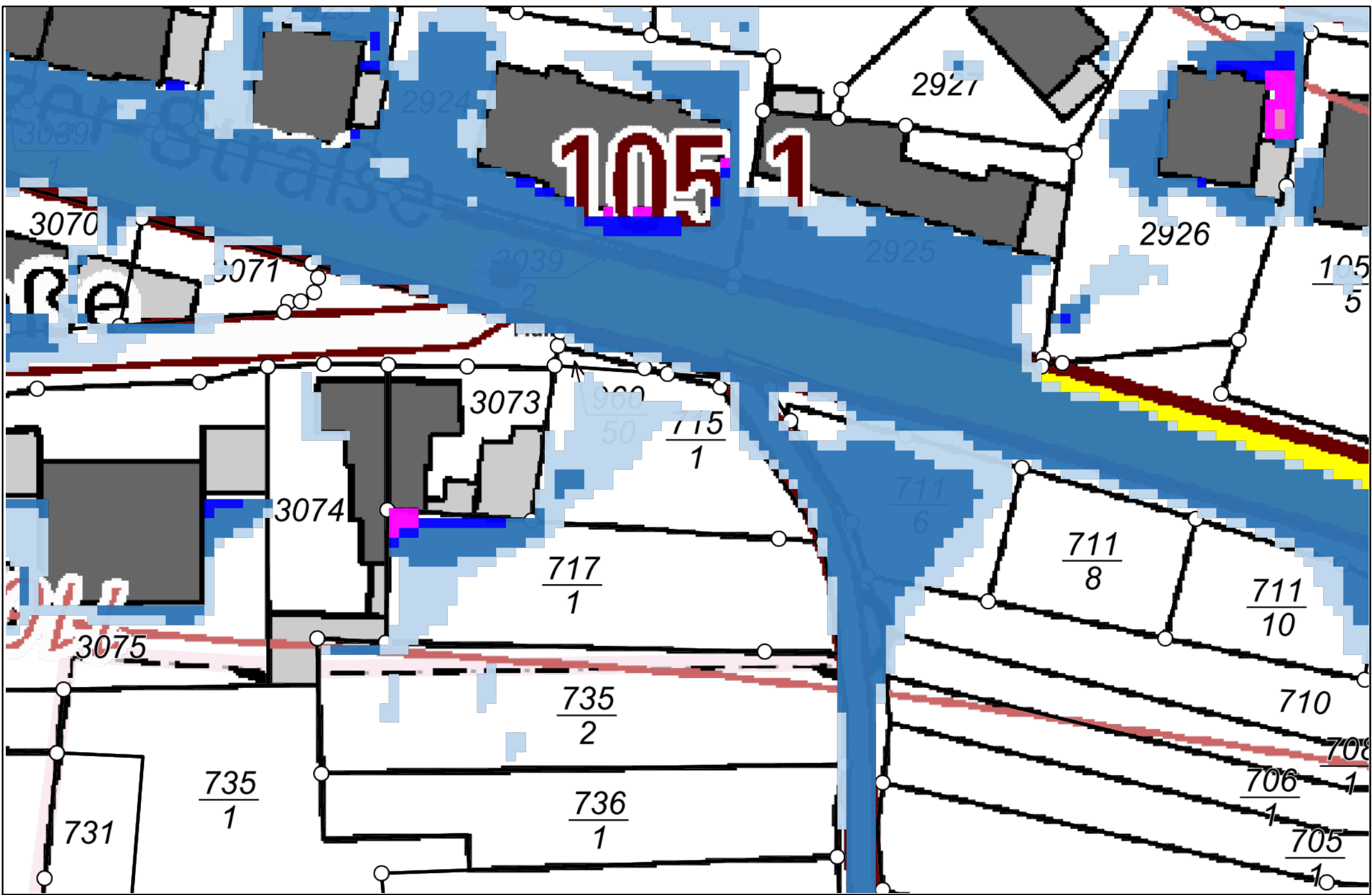
Sachbearbeiter

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon +49261 120 2977
Telefax +49261 120-2977
Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

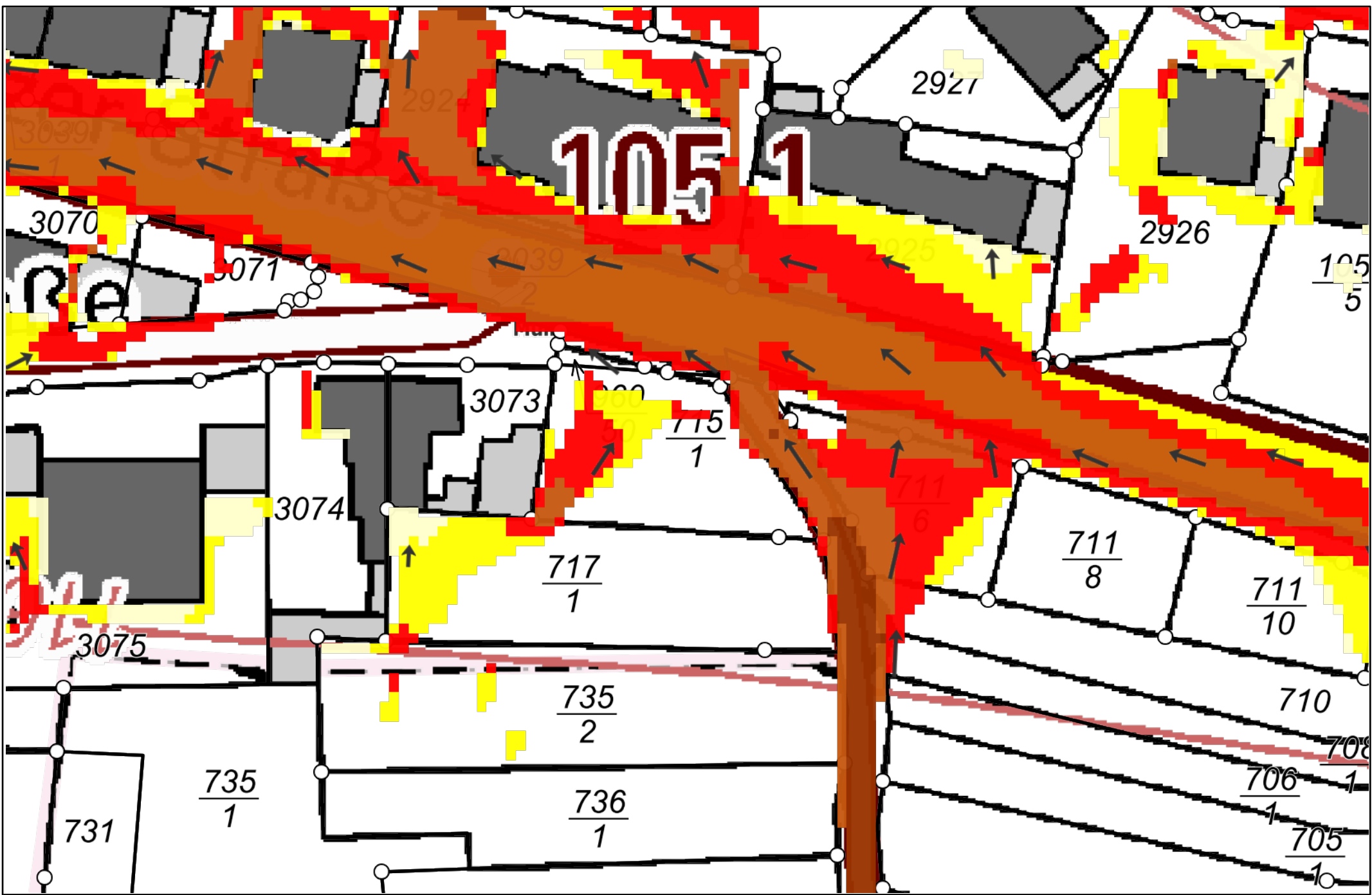
SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.
Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.
Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> .









Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)



DTK5



Fließgeschwindigkeit (SRI7, 1 Std.)

-  keine Daten
-  0 bis < 0,2 m/s
-  0,2 bis < 0,5 m/s
-  0,5 bis < 1,0 m/s
-  1,0 bis < 2,0 m/s
-  $\geq 2,0$ m/s

DTK5

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm



Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm * Postfach 1263 * 56572 Weißenthurm

An den
Fachbereich 4.1
Frau Moskopp

im Hause

Postanschrift: Postfach 1263
56572 Weißenthurm
Hausanschrift: Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Auskunft erteilt: **Herr Markus Roth**
Frau Alexa Pütz
Frau Julia Remmele

Zimmer: **220 / 221**
Telefon: **02637/913-220,-221, 227**
Telefax: **02637/913-100**
E-Mail: markus.roth@vgwthurm.de
alexa.puetz@vgwthurm.de
julia.remmele@vgwthurm.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Tb. 4.1, Az. 511.600, 11.07.2025

Unser Zeichen
FB 6, Bpl Mü-Kä

Datum:
12.08.2025

Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“ der Stadt Mülheim-Kärlich

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Moskopp,

zu dem o.g. Aufstellungsverfahren geben wir eine gemeinsame Stellungnahme der Teilbereiche 6.1 (Kaufmännische Betriebsführung) und 6.2 (Technische Betriebsführung) ab:

1. Beitragsrechtliche Stellungnahme:

Das Grundstück (Gemarkung Mülheim-Kärlich, Flur 9, Flurstück-Nr. 715/1) sowie das Flurstück-Nr. 960/50 lagen bislang im Außenbereich.

Mit der Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“ können die o.g. Flurstücke erstmalig baulich genutzt werden, sodass ein Beitragsanspruch für die leitungsgebundene Einrichtung entsteht, vorliegend ist noch der einmalige Wasserversorgungsbeitrag für die Flurstücke zu erheben.

Weiter werden die Flurstücke zukünftig zu den wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung -Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- (ESA) der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 sowie der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung- (ESW) der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 herangezogen.

2. Technische Stellungnahme:

2.1 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser der im Bebauungsplan neu festgesetzten Fläche kann in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und dem Untergrund, beispielsweise durch geeignete Versickerungsmaßnahmen, wieder zuzuführen. Eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.



Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz

Volksbank RheinAhrEifel

Postbank Köln

IBAN/BIC
DE16 5705 0120 0003 0001 06
MALADE51KOB
DE10 5776 1591 7071 8405 00
GENODED1BNA
DE17 3701 0050 0019 2125 06
PBNKDEFF

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
Donnerstag zusätzlich
oder nach Vereinbarung

Bürgerbüro zusätzlich
durchgehend

07.15 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Dienstag bis 16.30 Uhr
Donnerstag bis 18.00 Uhr

2.2 Wasserversorgung

Die Lösch- und Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

3. Fazit:

Aus Sicht der Teilbereiche 6.1 und 6.2 bestehen gegen das o.g. Aufstellungsverfahren keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Roth
Werkleiter